



3003 Bern, 22. Dezember 2017

---

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Plangenehmigung**

Aufbau Büroeinheit auf Toilettencontainer

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 18. November 2017 reichte die Mountainflyers 80 Ltd (Projektverfasserin) zusammen mit der Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Aufbau einer Büroeinheit auf den bestehenden Toilettencontainer ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

- Projektbeschreibung;
- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 30. August 2017;
- Formular 2.0 «Technik, Immissionsschutz» vom 30. August 2017;
- Formular 3.0 «Entwässerung von Grundstücken» 30. August 2017;
- Formular 3.3 «Brandschutz» vom 30. August 2017;
- Formular 5.1 «Anschluss Elektrizität» vom 6. Juni 2017;
- Formular 5.8 «Anschluss an das Fernmeldenetz» vom 6. Juni 2017;
- Formular «Naturgefahren» vom 30. August 2017;
- Nachweis der energetischen Massnahmen EN-BE, Energienachweise EN-101a, EN-101b, EN-102a, EN-103, EN-5, Systemnachweis SIA 380/1, Berechnung U-Werte sowie Unterlagen zur Isolation und Checkliste Wärmebrücken;
- Situationsplan «Anbau Container Mountain Flyers» im Massstab 1:100 vom 15. März 2016; Plan-Nr. -50B;
- Plan «Podest-Erweiterung Mountain Flyers» im Massstab 1:60 vom 12. April 2017;
- Standardansichten der Container-Handelsgesellschaft Containex vom 18. April 2017.

#### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Über dem bestehenden Toilettencontainer soll in gleicher Grösse ein zusätzlicher Bürocontainer aufgestellt werden. Der Zugang erfolgt über die Podest-Erweiterung ab der Brandschutzterasse. Die Aussenlackierung ist in lichtgrau gehalten. Die Anschlüsse an die Elektrizität sowie das Fernmeldenetz erfolgen analog den bestehenden Büros und die Beheizung erfolgt über ein Wärmepumpen-Splittgerät. Es erfolgt jedoch kein Anschluss an das Frisch- und Abwasser.

Die heute bestehenden Büroarbeitsplätze reichen für den aktuellen Betrieb nicht mehr aus, weshalb eine zusätzliche Büroeinheit aufgestellt wird.

#### 1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurechts-Nr. 2681.

#### 1.5 *Eigentum*

Die Gesuchstellerin ist Eigentümerin der Landparzelle.

#### 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

### **2. Instruktion**

#### 2.1 *Anhörung und Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 25. September 2017 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Aus der Anhörung resultieren die folgenden Stellungnahmen:

- AöV, Stellungnahme vom 6. November 2017;
- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Fachbericht Energie vom 30. Oktober 2017, ersetzt durch Fachbericht Energie vom 12. Dezember 2017;
- Gebäudeversicherung Bern (GVB), Fachbericht Brandschutz vom 2. November 2017;
- Gemeinde Belp, Stellungnahme vom 31. Oktober 2017.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 hat das BAZL (Abteilung SI) das Vorhaben im Rahmen einer luftfahrtspezifischen Prüfung beurteilt.

Da das Projekt keine Auswirkungen auf die Umwelt hat, wurde auf eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verzichtet.

#### 2.2 *Abschluss der Instruktion*

Die Gesuchstellerin und die Projektverfasserin nahmen am 19. bzw. 20. Dezember 2017 abschliessend Stellung zum Vorhaben und teilten mit, dass sie mit den beantragten Auflagen einverstanden seien. Mit diesen letzten Stellungnahmen wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen. Zudem wird das äussere Erscheinungsbild der Flughafenanlage nicht verändert und das Projekt wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

### *2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Beim Vorhaben handelt es sich lediglich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Infrastruktur der Projektverfasserin. Das Vorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 4. Juli 2012 nicht entgegen.

### *2.4 Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Der Übergang zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss sowie der obere Randabschluss müssen in der gleichen Weise wie beim bestehenden, zweigeschossigen Bürotrakt erfolgen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn und die Fertigstellung anzumelden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das

UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstanden, erfolgte die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 10. Oktober 2017 und wurde im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Daraus resultieren die nachfolgend aufgeführten drei Auflagen:

- Baugeräte sind dem BAZL frühzeitig, auf dem ordentlichen Weg und gemäss Art. 63 VIL als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- Betriebseinschränkungen aufgrund der Baustelle sind gegebenenfalls frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Einreichung durch den Flugplatzbetreiber muss mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS (lifs@bazl.admin.ch) erfolgen.
- Dem BAZL sind Beginn und Ende der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (aerodromes@bazl.admin.ch).

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden. Das UVEK nimmt die Auflagen ins Dispositiv auf.

## 2.6 *Brandschutz*

Die GVB formuliert in ihrem Fachbericht Brandschutz vom 2. November 2017 zahlreiche Auflagen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:

- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffern 3 und 4);
- Verwendung von Baustoffen (Ziffern 5–7);
- Brandschutzabstände, Tragwerke und Brandabschnitte (Ziffern 8 und 9);
- Löscheinrichtungen (Ziffern 10–12);
- Blitzschutzsysteme / Potentialausgleich (Ziffern 13 und 14);
- wärmetechnische Anlagen (Ziffern 15 und 21);

- elektrische Installationen (Ziffer 22);
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziffern 23–29).

Zusätzlich verlangt die GVB, dass der Bauherr bzw. sein Vertreter dem zuständigen Brandschutz-Experten den Baubeginn melde.

Die Hinweise und Auflagen der GVB werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht Brandschutz vom 2. November 2017 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.7 *Energie*

Das AUE hält im Fachbericht Energie vom 12. Dezember 2017 fest, dass aus dem revidierten Energienachweis hervorgehe, dass alle Bauteile den gesetzlichen Anforderungen entsprechen würden. Gemäss Art. 36 des kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) können Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des kantonalen Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) erfüllt seien. Damit sei auch gesagt, dass eine Ausnahme von Art. 30 der kantonalen Energieverordnung (KEnV; BSG 741.111) nur gewährt werden könne, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden (Art. 26 Abs. 1 BauG). Vorliegend erfolge die Wärmeerzeugung mit einer Luft-Luft-Wärmepumpe, welche im Sommer als Kühlgerät verwendet werde. Der Wirkungsgrad des Gerätes entspreche dem Stand der Technik.

Das AUE kommt gestützt auf Art. 36 KEnG zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung der eingereichten Energienachweise ohne Auflagen bewilligt werden kann. Die eingereichten Energienachweise werden im Dispositiv zu den massgebenden Unterlagen erklärt und sind einzuhalten. Eine zusätzliche Auflage erübrigt sich somit.

## 2.8 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 1220.– für die erste Stellungnahme und Fr. 210.– für die zweite Stellungnahme, total ausmachend Fr. 1430.–. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für die Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 330.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Projektverfasserin eröffnet. Dem AöV, der Gemeinde Belp und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für das Aufstellen eines zusätzlichen Bürocontainers wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Über dem bestehenden Toilettencontainer wird in gleicher Grösse ein zusätzlicher Bürocontainer aufgestellt. Der Zugang erfolgt über die Podest-Erweiterung ab der Brandschutzterasse. Die Aussenlackierung ist in lichtgrau zu halten. Die Anschlüsse an die Elektrizität sowie das Fernmeldenetz erfolgen analog den bestehenden Büros und die Beheizung und Kühlung erfolgen über eine Luft-Luft-Wärmepumpe.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurechts-Nr. 2681.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Projektbeschreibung;
- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 30. August 2017;
- Formular 2.0 «Technik, Immissionsschutz» vom 30. August 2017;
- Formular 3.0 «Entwässerung von Grundstücken» 30. August 2017;
- Formular 3.3 «Brandschutz» vom 30. August 2017;
- Formular 5.1 «Anschluss Elektrizität» vom 6. Juni 2017;
- Formular 5.8 «Anschluss an das Fernmeldenetz» vom 6. Juni 2017;
- Formular «Naturgefahren» vom 30. August 2017;
- Nachweis der energetischen Massnahmen EN-BE, Energienachweise EN-101a, EN-101b, EN-102a, EN-103, EN-5, Systemnachweis SIA 380/1, Berechnung U-Werte sowie Unterlagen zur Isolation und Checkliste Wärmebrücken;
- Situationsplan «Anbau Container Mountain Flyers» im Massstab 1:100 vom 15. März 2016; Plan-Nr. -50B.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze beste-

henden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivillufffahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Übergang zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss sowie der obere Randabschluss müssen in der gleichen Weise wie beim bestehenden, zweigeschossigen Bürotrakt erfolgen.
- 2.1.5 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn und die Fertigstellung anzumelden.
- 2.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luffahrtsspezifische Auflagen*

- 2.2.1 Baugeräte sind dem BAZL frühzeitig, auf dem ordentlichen Weg und gemäss Art. 63 VIL als Luffahrtshindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- 2.2.2 Betriebseinschränkungen aufgrund der Baustelle sind gegebenenfalls frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Einreichung durch den Flugplatzbetreiber muss mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS (lifs@bazl.admin.ch) erfolgen.
- 2.2.3 Dem BAZL sind Beginn und Ende der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (aerodromes@bazl.admin.ch).

## 2.3 *Brandschutz*

Die Auflagen und Hinweise der GVB im Fachbericht Brandschutz vom 2. November 2017 sind einzuhalten und umzusetzen (Beilage 1).

### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von total Fr. 1430.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 330.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

### 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp
- Mountain Flyers 80 Ltd., Flugplatzstrasse 9, 3123 Belp, inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen (3-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

Beilage und Rechtsmittelbelehrung sind auf der folgenden Seite.

## **Beilage**

Fachbericht Brandschutz vom 2. November 2017

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.